

RS UVS Kärnten 1994/03/08 KUVS-1625/4/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1994

Rechtssatz

Ein "Probendienstverhältnis" ist auch dann zumindest als arbeitnehmerähnliches Verhältnis anzusehen, wenn die Dienstleistung nicht zum Zwecke einer Eignungsprüfung für eine etwaige spätere Einstellung und nicht unentgeltlich erfolgt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at